

Satzung des Sportvereins 1927 Hermannstein e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Sportverein 1927 Hermannstein e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Wetzlar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar unter der Nummer VR 497 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendhilfe.
 - b. Der Verein fördert den Leistungssport und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport. Insbesondere junge Menschen erhalten hier die Möglichkeit, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes,
 - b. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
 - c. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - d. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebung, haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und den maßgeblichen Sportverbänden und/oder deren Dachverband.
2. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen, Richtlinien und Ordnungen für den jeweils angeschlossenen Sportverband und dessen Dachverband ergänzend.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für außerordentliche Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstands gewählt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Gesamtvorstand und wird zum Ende eines Kalenderjahres gültig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

§ 9 Beitragsleistungen- und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
Ein Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für außerordentliche Mitglieder kann der Gesamtvorstand besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen, und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln

C. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Gesamtvorstand;
 - der Vorstand nach §26 BGB.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Veröffentlichung in der heimischen Tagespresse (aktuell Wetzlarer Neue Zeitung), unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest.
4. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Alle Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Gesamtvorstand einreichen. Für die Berechnung der Ein-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend.
11. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Gesamtvorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
7. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 13 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden;
 2. dem 2. Vorsitzenden;
 3. dem 1. Kassierer;
 4. dem 2. Kassierer;
 5. dem Spielausschussvorsitzenden;
 6. dem stellvertretenden Spielausschussvorsitzenden;
 7. der Damenmannschaftsleiterin
 8. der stellvertretenden Damenmannschaftsleiterin
 9. dem Jugendleiter
 10. dem Schriftführer
 11. dem Alte-Herren-Leiter
2. Der Gesamtvorstand, abgesehen vom Spielausschussvorsitzenden sowie dessen Vertreter, die vom Spielausschuss in den Gesamtvorstand entsendet werden, werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung jeweils eine Stimme.
4. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Gesamtvorstand kann zwecks Ausübung unterstützender Tätigkeiten zur Beratung, als Know-How-Träger oder zur Entlastung anderer Gesamtvorstandsmitglieder, jederzeit Beisitzer in den Gesamtvorstand berufen.
6. Die Beisitzer sind nach ihrer Berufung in den Gesamtvorstand ebenfalls stimmberechtigt.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e. Aufnahme von Mitgliedern
 - f. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste / Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Vertretung des Vereins bei Sitzungen der Ortsvereinen
 - h. Bewältigung des Alltagsgeschäfts

§ 15 Vorstand gemäß §26 BGB

1. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 1. Kassierer vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis
3. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.

§ 16 Beschlussfassung und Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 1. Ehrenordnung;
 2. Beitragsordnung;
 3. Finanzordnung;
 4. Geschäftsordnung

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer dauert 2 Jahre. Sie werden nicht zusammen im gleichen Geschäftsjahr gewählt.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

D. Schlussbestimmungen

§ 20 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetzlar die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendpflege im Stadtteil Hermannstein zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2024 beschlossen
2. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.